



## INFORMATIONSBLATT FÜR BAUWERBER

### GARTENHÜTTE

Ein Bauwerk ist ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.

Eine Gartenhütte ist ein Gebäude. Ein Gebäude ist ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen, wobei alle statisch miteinander verbundenen Bauteile als ein Gebäude gelten.

#### Abwicklung des Bauverfahrens:

Grundsätzlich ist eine Gartenhütte je Bauplatz bis 10 m<sup>2</sup> überbaute Fläche und von nicht mehr als 3m Bauhöhe bewilligungs- und meldefrei.

Jedes weitere Nebengebäude/Gartenhütte ist bewilligungspflichtig gemäß § 14 Z.1 NÖ BauO 2014 ab 10 m<sup>2</sup> und einer Bauhöhe von 3m.

#### Benötigte Unterlagen:

§ 14 NÖ BauO 2014: gemäß §§ 18 und 19 NÖ BauO 2014

§ 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014:

- **maßstäbliche Darstellung** in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abstände zu den Grundgrenzen, Abmessungen)
- Dimensionierung der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten
- Baubeschreibung (Konstruktion, Material, Fundamentierung, Dacheindeckung, Wände, Regenwasserableitung, etc.) in zweifacher Ausfertigung

#### Technische Anforderungen:

- Angaben der Dachentwässerung